

Die Pflege von Angehörigen darf kein Armutsrisiko mehr sein! Rentenplus für pflegende Angehörige reicht nicht aus!

27.07.2018

Familienbedingte Ausfallzeiten sind eine wesentliche Ursache für niedrige Altersrenten insbesondere von Frauen. Neben den Verbesserungen bei der rentenrechtlichen Anerkennung von Kindererziehungszeiten („Mütterrente“) wurde beginnend mit dem Jahr 2017 durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) nicht nur der Übergang von drei Pflegegraden auf fünf Pflegegrade vollzogen, sondern auch die rentenrechtliche Anerkennung von sogenannter nicht erwerbsmäßiger Pflegearbeit neu geregelt und in der Summe ausgeweitet.

Die veralteten Angaben der Bundesregierung für die Gesamtkosten (schriftliche Frage: Eine Milliarde Euro) lassen sich wie folgt aktualisieren: Für das Jahr 2017 stiegen auf Grund der Neuregelung die Beiträge der Pflegeversicherungen an die Rentenversicherung um 50 Prozent von einer auf 1,5 Milliarden Euro ([Bericht Alexander Gunkel auf der Bundesvertreterversammlung](#) 28. Juni 2018, Folie 4).

Die rentenrechtliche Bewertung von Pflegearbeit hat sich also in der Summe erheblich verbessert. Die Frage bleibt, ob und in welchem Umfang der Erwerbs- und der damit verbundene Einkommensausfall aufgrund einer Pflege – die meist von Frauen erbracht wird - zumindest in der Rente kompensiert wird.

Hintergrund:

**Soziale Pflegeversicherung
 Leistungsempfänger nach Altersgruppen und Pflegegraden
 am 31.12.2017
 - insgesamt -**

Alter in Jahren	ambulant						stationär						insgesamt							
	Pflegegrad					zusammen	Pflegegrad					zusammen	Pflegegrad					zusammen	in %	
	1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5			
bis unter 15	2.697	30.163	43.612	20.907	9.575	115.954	0	475	196	169	188	1.528	2.697	39.638	43.609	21.070	9.763	116.982	3,5	
15 bis unter 20	699	14.371	13.975	7.596	5.637	42.248	5	678	226	186	173	1.368	704	15.048	14.201	7.752	5.810	43.516	1,3	
20 bis unter 25	740	10.929	10.486	6.387	5.112	33.654	12	1.207	372	286	310	2.377	752	12.326	10.858	6.573	5.422	36.931	1,1	
25 bis unter 30	932	10.486	9.828	6.299	4.910	32.455	8	2.257	842	467	499	3.863	940	12.743	10.470	6.796	5.399	36.318	1,1	
30 bis unter 35	1.232	11.021	8.762	5.979	3.907	30.900	25	2.725	890	654	618	4.879	1.257	13.746	9.621	6.633	4.522	35.779	1,1	
35 bis unter 40	1.574	11.950	8.393	5.268	2.834	30.019	23	2.979	1.022	711	714	5.429	1.597	14.929	9.395	5.979	3.548	35.448	1,1	
40 bis unter 45	1.890	13.761	8.825	4.858	2.181	31.503	30	3.459	1.254	872	817	6.442	1.920	17.230	10.099	5.730	2.978	37.947	1,1	
45 bis unter 50	3.247	32.233	13.161	6.110	2.439	47.190	41	5.392	2.302	1.622	1.485	10.842	3.268	27.825	15.463	7.732	3.924	58.932	1,8	
50 bis unter 55	5.597	35.918	19.966	8.153	2.931	72.475	112	8.159	4.555	3.089	2.539	18.448	5.619	44.077	24.521	11.242	5.461	90.920	2,8	
55 bis unter 60	7.430	48.682	25.533	9.002	3.078	93.723	185	9.150	6.900	4.575	3.291	24.201	7.615	57.832	32.433	13.577	6.467	117.324	3,6	
60 bis unter 65	8.980	58.737	29.884	10.237	3.538	111.374	216	8.703	8.554	6.245	4.007	27.735	8.190	67.440	38.448	18.462	7.543	139.109	4,2	
65 bis unter 70	11.029	76.964	39.060	13.114	4.374	144.841	315	8.927	11.296	8.428	5.135	34.611	11.344	85.891	50.266	21.542	9.509	178.952	5,4	
70 bis unter 75	13.463	93.177	48.157	16.596	5.778	177.141	333	8.613	13.790	11.671	7.002	41.409	13.796	101.790	61.947	28.237	12.780	218.950	6,6	
75 bis unter 80	27.852	190.565	96.004	34.379	11.253	360.693	552	17.013	30.048	28.009	16.396	92.618	28.404	207.578	126.052	62.388	27.649	452.071	13,7	
80 bis unter 85	36.909	258.997	125.068	45.902	14.439	479.315	763	27.044	46.419	43.538	24.559	142.323	37.672	294.041	171.487	89.440	38.998	621.638	18,8	
85 bis unter 90	27.342	231.507	114.053	45.497	13.587	431.986	875	37.188	55.360	53.001	28.071	172.495	38.217	268.895	169.413	96.408	39.058	604.481	18,3	
90 und älter	11.558	142.709	60.844	39.132	13.340	287.533	630	42.691	57.227	60.637	29.993	191.166	12.138	195.400	138.071	99.709	43.323	478.791	14,5	
insgesamt	163.031	1.269.170	695.620	285.356	108.899	2.522.066	4.125	196.850	240.933	224.160	123.885	779.933	167.156	1.456.020	936.553	509.516	232.754	3.301.999	100,0	
darunter Über- leitungsfälle		335	769.936	544.225	253.127	99.027	1.666.650	43	127.857	193.930	195.274	106.417	625.521	378	897.790	738.155	448.401	207.444	2.292.171	
insgesamt in %	6,5	50,3	27,6	11,3	4,3	100,0	0,5	24,0	30,9	28,7	15,9	100,0	5,1	44,1	28,4	15,4	7,0	100,0		

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

Tabelle 1 zeigt wie sich die Verteilung auf die neuen Pflegegrade Ende 2017 darstellt. Demnach wurden knapp 770.000 und damit mehr als 50 Prozent der ambulant zu Pflegenden in Pflegegrad 2 eingestuft und weitere 544.000 Menschen oder 27,6 Prozent in Pflegegrad 3.

Die **rentenrechtliche Bewertung** erfolgt dabei ab Pflegegrad 2 - wie in den folgenden drei Tabellen dargestellt - jeweils als stufenweise steigender Prozentsatz der Bezugsgröße, die aktuell im Westen bei 3.045 € liegt und im Osten bei 2.695 €.

Sprich: Pflegt eine Frau im Westen ihren Mann in Pflegegrad zwei für ein Jahr, wird sie später so viel Rente bekommen als hätte sie ein Bruttoeinkommen in Höhe von **27 Prozent** von 3045 € erzielt, also **822,15 €** und damit **0,26** Entgeltpunkte erworben, die aktuell im Westen **8,32 €** monatlicher Bruttorente entsprechen. Bezieht sie Pflegegeld und -sachleistungen reduziert sich ihr Anspruch auf 22,95 Prozent und bezieht sie ausschließlich Pflegeleistungen so reduziert er sich auf 18,9 Prozent. Erst bei alleiniger häuslicher Pflege in Pflegegrad 5 erreicht sie 100 Prozent der Bezugsgröße und damit annähernd einen Ausgleich, der sich mit Kindererziehungszeiten vergleichen lässt.

Monatliche Beitragsbemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung in Prozent der Bezugsgröße			
bei Pflegegrad	und Bezug von Pflegegeld	und Bezug von Kombinationsleistung	und Bezug von Pflegeleistungen
2	27	22,95	18,9
3	43	36,55	30,1
4	70	59,5	49
5	100	85	70

Bezugsgröße 2018
W / O **3045** 2695

Beitragsbemessungsgrundlage West in Euro			
bei Pflegegrad	und Bezug von Pflegegeld	und Bezug von Kombinationsleistung	und Bezug von Pflegeleistungen
2	822,15	698,83	575,51
3	1309,35	1112,95	916,55
4	2131,5	1811,78	1492,05
5	3045	2588,25	2131,5

DE W / O 3156 2806

Entgeltpunkte für ein Jahr Pflege (West)			
bei Pflegegrad	und Bezug von Pflegegeld	und Bezug von Kombinationsleistung	und Bezug von Pflegeleistungen
2	0,26	0,22	0,18
3	0,41	0,35	0,29
4	0,68	0,57	0,47
5	0,96	0,82	0,68

aRW W / O 32,03 30,69

2018 entspräche dies einer monatlichen Bruttorente von (West)			
bei Pflegegrad	und Bezug von Pflegegeld	und Bezug von Kombinationsleistung	und Bezug von Pflegeleistungen
2	8,34	7,09	5,84
3	13,29	11,30	9,30
4	21,63	18,39	15,14
5	30,90	26,27	21,63

Nicht erwerbsmäßig Pflegende sind seit dem 1.1.2017 dann in der GRV pflichtversichert, wenn sie mindestens zehn Stunden pro Woche verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in ihrer häuslichen Umgebung eine oder mehrere Personen nicht erwerbsmäßig pflegen. Sie dürfen daneben auch nicht mehr als 30 Wochenstunden regelmäßig erwerbstätig sein, d. h. sie müssen, damit ihre Pflege rentenrechtlich bewertet wird, eine Vollzeitstelle aufgeben.

Dazu zwingt sie natürlich zuallererst die zeitliche Belastung durch die Pflege, meist des Lebenspartners, aber oft auch eines Elternteils. Denn nach Angaben der Hans-Böckler-Stiftung beträgt der wöchentliche Zeitaufwand einer Pflegeperson für ein*e zu Pflegende*n in der Pflegestufe 2 durchschnittlich 55,7 Stunden und in der Pflegestufe 3 76,6 Stunden ([Volker Hielscher u.a., Pflege in den eigenen vier Wänden](#): Zeitaufwand und Kosten, Juni 2017, S. 56 – Berechnungen nach Daten des Jahres 2015).

Die Versicherungspflicht endet aber sobald die Regelaltersgrenze erreicht wurde. Damit endet auch die Möglichkeit, durch Pflege die eigene Rente zu steigern.

Antworten der Bundesregierung:

Das Ausmaß der häuslichen Pflege ergibt sich aus den Angaben zur ersten Frage, die sich leider noch auf das Jahr 2016 beziehen und damit auf der alten Rechtslage beruhen. Demnach wurden für **418.801 Pflegepersonen Beiträge** entrichtet. 88 Prozent davon waren Frauen. Bemerkenswert ist, dass der Anteil pflegender Männer im Osten bei 17 Prozent liegt (West: 11 Prozent).

Um die Wirkungsweise der neuen rentenrechtlichen Anerkennung von Pflegearbeit zu beurteilen, fragten wir die Bundesregierung nach einer **Modellrechnung** für

- eine Frau aus Ostdeutschland, Jahrgang 1964, die zwischen 2017 und ihrem Rentenbeginn 2031 durchgängig auf dem aktuellen Lohnniveau von 2806 Euro brutto monatlich verdient und damit einen Entgeltstufenpunkt erreicht hätte.

Die Frage lautete, welchen zusätzlichen Rentenanspruch sie im Jahr 2031 (Rentenwert 2031: 42,30€) erworben hätte,

- wenn sie ihre Arbeitszeit und entsprechend ihren Lohn um 30 Prozent im Pflegegrad 2 bzw. 50 Prozent im Pflegegrad 3 Prozent reduziert hätte
- und ab 2017 kompensierende Rentenansprüche als nicht erwerbsmäßig pflegende Hauptpflegeperson erworben hätte.

Die Berechnung aus der **Antwort der Bundesregierung** ist in der folgenden Tabelle übersichtlich dargestellt und um einen entsprechenden Fall im Westen ergänzt.

Rente nach 15 Jahren für Pflege Ost (Bundesregierung)				
	Rente für Arbeit	Rente für Pflege	Summe	Differenz
Rente für Vollzeit (100%)	584,58			
Rente 70 % + Pflegegrad 2	409,21	151,63	560,84	-23,74
Rente 50 % + Pflegegrad 3	292,29	241,47	533,76	-50,82
Rente für Pflege West (Eigene Berechnung)				
	Rente für Arbeit	Rente für Pflege	Summe	Differenz
Rente für Vollzeit (100%)	634,50			
Rente 70 % + Pflegegrad 2	444,15	165,29	609,44	-25,06
Rente 50 % + Pflegegrad 3	317,25	263,24	580,49	-54,01
Rente für Pflege West mit Kombinationsleistungen (=Pflegedienst)				
	Rente für Arbeit	Rente für Pflege	Summe	Differenz
RW 100	634,50			
R 70 + Grad 2 + Kombi	444,15	140,50	584,65	-49,85
R 50 + Grad 3 + Kombi	317,25	223,75	541,00	-93,50

Das Ergebnis der Modellrechnung zeigt, dass eine pflegende Angehörige durch den Verzicht auf Vollzeit im Osten bei einer 75 Prozent-Stelle und der Pflege in Pflegegrad 2 monatlich auf 23,74 Euro und bei einer Halbtagsstelle und Pflege in Pflegegrad 3 sogar 50,82 Euro monatlichen Rentenanspruch verliert. Bei einer durchschnittlichen Rentenbezugsdauer der Frauen von 21,6 Jahren summieren sich die Verluste auf über 6.100 bzw. über 13.100 Euro. Dazu kommt der Einkommensverlust vor dem Renteneintritt, der sich in 15 Jahren (ohne Lohnsteigerungen) auf 12.600 (70 Prozent) bzw. 21.000 Euro (50 Prozent) summiert.

Sobald die häusliche Pflege mit Sachleistungen kombiniert wird, verschärfen die Abschläge die Verluste auf ca. 50 Euro bzw. 90 Euro monatlich. Das gleiche gilt selbstverständlich auch für einen weiteren Verzicht auf Arbeitszeit und damit Lohn.

Kommentar Matthias W. Birkwald:

„Viele Menschen mit Pflegebedarf möchten möglichst lange in ihrem gewohnten Umfeld bleiben. Die meist weiblichen Angehörigen, die diese aufwändige Aufgabe übernehmen, kommen dabei oft an ihre Grenzen und nehmen Einkommensverluste in Kauf. Ich fordere: Für sie darf es zumindest in der Rente nicht noch zusätzliche Einbußen geben.

Auf unsere Fragen hat die Bundesregierung dazu erstmals realistische Modellrechnungen vorgelegt. Sie zeigen: Die finanziellen Einbußen von pflegenden Angehörigen sind und bleiben beträchtlich und müssen auf den Prüfstand. DIE LINKE wird dazu im Herbst eine parlamentarische Initiative starten und das Gespräch mit den Sozialverbänden suchen!

Wir LINKEN fordern zunächst, dass auch Pflegende im Pflegegrad 1 rentenrechtlich abgesichert werden und die weiteren Pflegegrade und insbesondere die Abschläge neu bewertet werden.

Das Ziel ist klar: Eine durchschnittliche Pflegebelastung und der entsprechende Erwerbsverzicht in der Rente müssen mindestens vergleichbar wie Kindererziehungszeiten anerkannt werden. Und dass unabhängig davon, ob professionelle Pflegeleistungen in Anspruch genommen werden oder nicht.

DIE LINKE fordert: Wer als Hauptpflegeperson pflegt, muss auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze Rentenansprüche erwerben können! Es darf nicht sein, dass die Rentenversicherung mit der komplizierten 99-Prozent-Teilrente als ‚Trick‘ wirbt, um auch im Rentenalter Rentenansprüche erwerben zu können. (Vgl. https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/rententipp/2018_04_10_pflege_teilrente.html).

Die Pflege von Angehörigen darf kein Armutsrisiko mehr sein!“



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Matthias W. Birkwald
11011 Berlin

Sabine Weiss

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070
FAX +49 (0)30 18441-1074
E-MAIL Sabine.Weiss@bmg.bund.de

Berlin, 24. Juli 2018

Schriftliche Frage im Monat Juli 2018
Arbeitsnummer: 7/217

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 7/217:

Für wie viele nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen wurden im Jahr 2016 und im Jahr 2017 Rentenversicherungsbeiträge nach § 166 Abs. 2 bzw. § 170 SGB VI entrichtet (bitte nach Ost/West, Männer/Frauen, Pflegegraden und vor Regelaltersgrenze und nach Regelaltersgrenze differenzieren), und wie hoch waren diese insgesamt?

Antwort:

Die Tabelle zeigt die Anzahl von Pflegepersonen, für die 2016 Rentenversicherungsbeiträge entrichtet wurden. Differenzierungen nach Pflegegraden liegen nicht vor. Daten für 2017 liegen noch nicht vor. Im Jahr 2016 wurden insgesamt rund 1 Mrd. Euro an Beiträgen an die Rentenversicherung geleistet.

Jahr 2016

Bundesgebiet	Männer	Frauen	Jahr 2016		insgesamt
			vor Regelaltersgrenze (RAG)	nach Regelaltersgrenze (RAG) (ab 65)	
Ost	10.442	49.320	10.160 Männer 48.437 Frauen	282 Männer 883 Frauen	59.762
West	38.483	320.556	37.142 Männer 311.616 Frauen	1.341 Männer 8.940 Frauen	359.039
Insgesamt					418.801

Quelle: DRV Bund, Pflichtversicherte im Berichtsjahr 2016.

Mit freundlichen Grüßen



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Matthias W. Birkwald
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070

FAX +49 30 18 527-2479

E-MAIL buero.griese@bmas.bund.de

Berlin, *24.* Juli 2018

Schriftliche Fragen im Juli 2018
Arbeitsnummer 218

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Griese

Schriftliche Fragen im Juli
Arbeitsnummer 218

Frage Nr. 218

Welchen Rentenanspruch hätte eine Frau aus Ostdeutschland, Jahrgang 1964 erzielt, die zwischen 2017 und ihrem Rentenbeginn 2031 durchgängig auf dem aktuellen Lohnniveau von 2806 Euro brutto monatlich verdient und damit einen Entgeltpunkt erreicht hätte (bitte modellhaft für den Beschäftigungszeitraum 2017 und 2031 als Teilrentenanspruch unter der Annahme des Rentenwertes von 42,30 Euro nach Rentenversicherungsbericht 2017, Übersicht b 14) angeben), und welchen Rentenanspruch hätte die gleiche Frau erworben, wenn sie ihre Arbeitszeit und entsprechend ihren Lohn um 30 Prozent im Pflegegrad 2 bzw. 50 Prozent im Pflegegrad 3 Prozent reduziert hätte und ab 2017 Rentenansprüche als nicht erwerbsmäßig pflegende Hauptpflegeperson erwerben würde und die keine zusätzlichen professionellen Pflegedienste in Anspruch nimmt?

Antwort:

Unterstellt wird für die Beschäftigung der Frau aus Ostdeutschland, Jahrgang 1964, in den Jahren 2017 bis 2031, dass ihre relative Entgeltpunkteposition aus dem Jahr 2018 für den gesamten Zeitraum gilt, wobei berücksichtigt wird, dass der Umrechnungswert nach Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in den Jahren 2019 bis 2024 abgeschmolzen wird und ab 2025 eine Hochwertung der Verdienste entfällt. Für die Berechnungen mit reduziertem Lohn wurden von den Gesamtentgeltpunkten 70 Prozent bzw. 50 Prozent errechnet.

Unter vorstehenden Berechnungsgrundlagen ergibt sich für die Beschäftigung von 2017 bis 2031 bei Zugrundelegung des vorgegebenen aktuellen Rentenwertes von 42,30 Euro ein Teil-Rentenanspruch im Jahr 2031 von 584,58 Euro. Würde es in den Jahren 2017 bis 2031 infolge der Verminderung der Arbeitszeit um 30 Prozent zu einer entsprechenden Minderung des Arbeitsentgeltes für die Frau kommen, so ergäbe sich im Jahr 2031 ein Rentenanspruch von 409,21 Euro. Bei einer Reduzierung von Arbeitszeit/Arbeitsentgelt um 50 Prozent läge der Rentenanspruch im Jahr 2031 bei 292,29 Euro.

Für eine nicht erwerbsmäßige Pfl egetätigkeit ist zur Ermittlung der Entgeltpunkte die maßgebende beitragspflichtige Einnahme heranzuziehen, für die die Pflegeversicherung Rentenversicherungsbeiträge zahlt. Diese beträgt für die Pflege einer pflegebedürftigen Person im Beitrittsgebiet in Pflegegrad 2 bzw. 3, die ausschließlich Pflegegeldempfänger ist, 27 Prozent bzw. 43 Prozent der Bezugsgröße (Ost).

Der Rentenanspruch von 409,21 Euro würde sich für eine neben der 70 Prozent-Beschäftigung im Zeitraum 2017 bis 2031 durchgängig ausgeübte Pflege einer pflegebedürftigen Person im Beitrittsgebiet in Pflegegrad 2 (ausschließlich Geldleistungsempfänger) um 151,63 Euro auf 560,84 Euro erhöhen. Bei der Berechnung wurden für die Bestimmung der Entgeltpunkte für die Jahre 2017 und 2018 die Rechengrößen der Jahre 2017 und 2018 zu Grunde gelegt (Bezugsgröße Ost, vorläufiger Umrechnungswert nach Anlage 10 und vorläufiges Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI). Für die Jahre 2019 bis 2031 wurden die Entgeltpunkte auf Basis der Werte für 2018 bestimmt, wobei auch hier die Abschmelzung des Umrechnungswertes nach Anlage 10 zum SGB VI berücksichtigt wurde. Mit entsprechender Berechnungsmethodik würde sich der Rentenanspruch von 292,29 Euro für eine neben der 50 Prozent-Beschäftigung im Zeitraum 2017 bis 2031 durchgängige ausgeübte Pflege einer pflegebedürftigen Person im Beitrittsgebiet in Pflegegrad 3 (Geldleistungsempfänger) um 241,47 Euro auf 533,76 Euro erhöhen.

Wer Angehörige pflegt, darf kein erhöhtes Risiko von Altersarmut haben

Überwiegend Frauen springen ein, wenn Angehörige oder Freunde gepflegt werden müssen. Dies kann zu Lücken im Erwerbsverlauf führen und sich nachteilig auf die Rente auswirken. Um dies zu vermeiden, müssen Pflegezeiten besser honoriert und der Wiedereinstieg in den Beruf erleichtert werden.

Text Birgit Fix

Häufig erfüllt die Rente ihre Funktion als Ersatz für Erwerbseinkommen, und die Abhängigkeit von Transferleistungen im Alter lässt sich so vermeiden. Dennoch ist in den letzten Jahren der Anteil der Menschen gestiegen, die im Alter Grundsicherungsleistungen beziehen. In den meisten Fällen haben die Versicherungsbiografien hier deutliche Lücken, die rentensenkend wirken, besonders wenn sie kumuliert auftreten, zum Beispiel durch längere Phasen der Arbeitslosigkeit, der Selbstständigkeit sowie durch familienbedingte Erwerbsreduzierung. Von Altersarmut betroffene Personen weisen durchschnittlich gerade einmal 15 Beitragsjahre in sozialversicherungspflichtiger Voll- oder Teilzeitbeschäftigung auf.¹ Brettschneider und Klammer identifizieren als ein Altersarmutsrisiko die „Familienorientierung“ von Frauen.² In diesem Beitrag werden speziell die Lücken im Lebenslauf betrachtet, die durch die Pflege von Angehörigen entstehen.

2015 wurden 2,08 Millionen Pflegebedürftige zu Hause versorgt, davon 1,38 Millionen durch Angehörige ohne Hinzuziehung eines ambulanten Pflegedienstes.³ Eine Vielzahl von Studien belegen, dass die Pflege eines Angehörigen negative Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit haben kann. Insbesondere bei längerer und umfangreicher Pflegetätigkeit besteht ein hohes Risiko, dass

wegen der Doppelbelastung die Arbeitszeit reduziert oder der Job ganz aufgegeben wird.⁴ Belegt ist auch, dass insbesondere Frauen mit schlechteren Arbeitsmarktchancen die Pflege selbst übernehmen, während Angehörige mit hohem Einkommen und beruflichem Status die Hauptpflegeverantwortung an professionelle Pflegedienste abgeben.⁵ Viele ältere pflegende Angehörige schaffen zudem nach der Pflegetätigkeit häufig den Einstieg ins Erwerbsleben nicht mehr, da es in Deutschland für ältere Menschen nach wie vor hohe Zugangsbarrieren zum Arbeitsmarkt gibt.⁶

Pflegende Angehörige sind teilweise pflichtversichert

Durch Pflege entstandene Lücken in der Versicherungsbiografie der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) können teilweise geschlossen werden. Seit 1995 besteht Versicherungspflicht für Pflegenden, wenn sie in häuslicher Umgebung mindestens 14 Stunden wöchentlich Angehörige betreuen. Mit dem Pflegestärkungsgesetz II wurden diese rentenrechtlichen Regelungen verändert. Ab dem 1. Januar 2017 sind Personen in der GRV pflichtversichert, wenn sie eine oder mehrere pflegebedürftige Person(en) mit mindestens Pflegegrad 2 nicht erwerbsmäßig wenigstens zehn Stunden wöchentlich in ihrer häuslichen Umgebung pflegen. Neben der Pflege dürfen nicht mehr als 30 Stunden pro Woche

regelmäßig gearbeitet werden. Versicherungsfreiheit besteht, wenn die Regelaltersgrenze erreicht ist und eine Vollrente bezogen wird. Etwa 399.000 nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen sind gegenwärtig durch die GRV geschützt.⁷

Pflegeleistungen werden im Vergleich zu den Kindererziehungszeiten in der GRV in wesentlich geringerem Umfang berücksichtigt. Der Beitrag richtet sich nach dem pflegerischen und zeitlichen Umfang. Der Rentenanspruch, der aus Pflegearbeit erwächst, liegt „je nach Pflegegrad, Pflegeleistung und Region zwischen 5,18 Euro und 27,43 Euro pro Monat“.⁸ Die Forschung zeigt, dass Beiträge aus der Pflegeversicherung für Geringverdienende eventuelle Einkommensausfälle kompensieren und Teilzeitbeschäftigte, die zusätzlich pflegen, sogar „echte Gewinne“ aus der gleichzeitigen Pflege- und Erwerbsarbeit⁹ ableiten können.

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf verbessern

Angesichts der hohen gesellschaftlichen Bedeutung der informellen Sorgearbeit ist zu überlegen, wie im Rentenrecht erreicht werden kann, dass Pflegezeiten besser honoriert werden. Analog zur Regelung bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten könnten Ansprüche zur sozialen Absicherung in der Rente auch bei vollzeitnaher oder Vollzeit-

erwerbstätigkeit der Personen, die nahe Angehörige pflegen, entstehen. Wichtig wäre es, dass auch Pflegende von Personen mit Pflegegrad 1 regelhaft in die soziale Sicherung einbezogen werden. Zu überdenken sind die Abschläge bei der Beitragsbemessung für die Rentenversicherung, die bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Pflegegeld und Pflegesachleistungen (in Höhe von 15 Prozent) beziehungsweise bei der Inanspruchnahme der reinen Pflegesachleistung (in Höhe von 30 Prozent) entstehen. Familiäre Pflege, die parallel zur Altersvollrente erbracht wird, sollte sich zukünftig auch bei Vollrente rentenanwartschaftssteigernd auswirken. Bisher ist die Weiterversicherung in der Rentenversicherung nur möglich, wenn die Vollrente auf eine Teilrente von 99 Prozent reduziert wird. Damit die bestehende Regelung besser genutzt wird, wäre zudem jetzt schon eine bessere Beratung erforderlich.¹⁰

Pflegezeiten besser zu honorieren kann dazu beitragen, Altersarmutsrisiken zu vermindern. Ergänzende arbeitsmarktpolitische Anstrengungen bleiben aber wichtig, damit insbesondere Frauen familiäre Pflege und Beruf besser vereinbaren können und nach der Sorgephase den Wiedereinstieg in den Beruf schaffen.

Anmerkungen

1. BRETTSCHEIDER, A.; KLAMMER, U., zitiert aus LOOSE, B.: Aktuelle Befunde zur „Altersarmut“ aus der Forschungsförderung des Forschungsnetzwerk Alterssicherung der Deutschen Rentenversicherung Bund. In: RVaktuell 2/2017, S. 45.
2. BRETTSCHEIDER, A.; KLAMMER, U.: Lebenswege in die Altersarmut. Berlin, 2016, S. 145 ff.
3. STATISTISCHES BUNDESAMT: Pflegestatistik 2015. Wiesbaden, 2017, S. 5.
4. KECK, W.: Was kommt nach der Pflege? In: Sozialer Fortschritt 5/2016, S. 112 ff.
5. Ebenda, S. 117. Hierzu auch ROTHGANG, H.; UNGER, R.: Auswirkung einer informellen Pflegetätigkeit auf das Alterssicherungsniveau von Frauen. In: FNA Journal Heft 4/2013, S. 36.
6. KECK, W., S. 113.
7. Zahl aus <https://bit.ly/2KSrLX2>, S. 4 (Abruf: Mai 2018). Gute Übersicht zu den Detailregelungen.
8. Zahlen Deutsche Rentenversicherung, zitiert aus KLAMMER, U.: Alterssicherung von Frauen revisited. In: Sozialer Fortschritt Heft 66/2017, S. 369.
9. CZAPLICKI, C.: Pflege zahlt sich aus. In: Sozialer Fortschritt 3/2016, S. 111.
10. KLAMMER, U., 2017, S. 370.



Dr. Birgit Fix
 Referentin Armuts-
 bekämpfung und Arbeits-
 marktpolitik im Berliner
 Büro des DCV
 E-Mail: birgit.fix@caritas.de



„Für ältere
 Pflegende ist der
 Wiedereinstieg
 in den Beruf
 schwierig“

Sie hilft dem Schwieger-
 vater beim Mobilitäts-
 training – doch wer wird
 ihre Rentenbeiträge
 stemmen?

Bild dpa/pa, Westend61